

**1. Änderung und Erweiterung
Bebauungsplan Nr. I/9
"Kölner Straße - Stadtpark" (Volksbank),
Erkelenz - Mitte**

Begründung

**Teil 2:
Umweltbericht**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	3
1.2	Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	3
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie die se Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind	3
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	8
2.1.1	Schutzgut Mensch	8
2.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	9
2.1.3	Schutzgut Boden	9
2.1.4	Schutzgut Wasser	10
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	10
2.1.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild)	11
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
2.1.8	Schutzgüter-Wechselwirkungen	11
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	11
2.2.1	Schutzgut Mensch	11
2.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	11
2.2.3	Schutzgut Boden	12
2.2.4	Schutzgut Wasser	12
2.2.5	Schutzgut Luft und Klima	12
2.2.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild)	12
2.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
2.2.8	Schutzgüter-Wechselwirkungen	12
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	13
2.3.1	Schutzgut Mensch	13
2.3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	13
2.3.3	Schutzgut Boden	13
2.3.4	Schutzgut Wasser	13
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima	13
2.3.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild)	13
2.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
2.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	14
3.	Zusätzliche Angaben	14
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	14
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	14

3.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	15
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Ziel der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark“ (Volksbank), Erkelenz-Mitte, ist es, die Intention des Vorläuferplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz - Mitte, weiter zu stärken. Die Volksbank, die bereits seit Jahrzehnten im Bereich des Konrad-Adenauer-Platzes ansässig ist, ist bestrebt den Standort durch einen Um- und Erweiterungsbau zu sichern. Dazu wird das Gebäude Konrad-Adenauer-Platz Nr. 2 niedergelegt und durch einen Neubau ersetzt, der allerdings über die Maße des alten Gebäudes hinaus gehen soll.

Das Gebäude Konrad-Adenauer-Platz Nr. 2 befindet sich heute in einem erneuerungsbedürftigen Zustand und entspricht in seiner Substanz nicht den heutigen funktionellen Anforderungen.

Schon im Jahre 1999 begann die Stadt Erkelenz mit einem Workshop-Verfahren zur Umgestaltung des Bahnhofsbereiches, das Areal um den Bahnhof und den Konrad-Adenauer-Platz zu attraktivieren.

Ein "Rahmenplan für die südliche Innenstadt hat die Ziele der Entwicklung, auch für das Bahnhofsareal definiert.

Demnach war der motorisierte Individualverkehr neu zu organisieren sowie die Eingangssituation Konrad-Adenauer-Platz / Kölner Straße, als das "Tor zur Innenstadt" funktional anzubinden.

Dies sowie die Sicherung der städtebaulichen Qualitäten und der bestehenden Funktionen ist ein städtebauliches Ziel.

1.2 Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich des Stadtzentrums der Ortslage Erkelenz, gegenüber dem Bahnhof am Konrad-Adenauer-Platz und hat eine Größe von 0,11 ha.

Der räumliche Geltungsbereich deckt die Flurstücke 62, 159 und Teile des Flurstücks 205, Flur 50, Gemarkung Erkelenz ab.

Die Planung bezieht keinerlei bis dato unbebaute oder unbeplante Flächen mit ein. Es besteht kein neuer Verbrauch an Grund und Boden.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie die Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind

Gegenstand der Umweltprüfung sind die mit Durchführung ggf. eintretenden Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der in § 1a BauGB anzuwendenden Vorschriften in der Bauleitplanung. Die für die den jeweiligen Umweltbelang anzuwendenden wesentlichen Rechtsnormen und Rechtsvorschriften die in Fachgesetzen, Verordnungen und Fachplänen festgelegt sind, werden nachfolgend mit den jeweils festgelegten Zwecken und Zielen aufgeführt:

Quelle	Zielaussage
Fachgesetze Landschaftsplanung § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Zweck dieses Gesetzes ist sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf Natur und Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden.
§ 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz von Nordrhein - Westfalen	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
§ 4 u. § 6 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	In § 4 wird beschrieben was Eingriffe in Natur- und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind. In § 6 wird die Verfahrensweise bei Eingriffen in Natur- und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes beschrieben.
§ 1 a Abs. 3 (Auszug) Baugesetzbuch (I. V. m. § 21 Bundesnaturschutzgesetz)	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
§ 9 Landesforstgesetz NRW (Zu § 8 Bundeswaldgesetz)	Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen

	zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.
Fachgesetze Artenschutz §§ 44 Abs. 1 ,5 ,6 und 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz	In der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (Rechtskraft 01.03.2010) wurde das deutsche Artenschutzgesetz an die europäischen Vorgaben angepasst. Um die biologische Vielfalt zu schützen und zu erhalten sind Artenschutzbelange demnach in allen Bauleitplanverfahren fachlich zu bewerten. Hierfür wird in einem dreistufigen Verfahren das im Plangebiet vorhandene Artenspektrum aufgenommen und der durch die Planung bedingte Eingriff auf die vorhandene Artenvielfalt geprüft (Artenschutzprüfung ASP).
Fauna – Flora – Habitat –Richtlinie (FFH-RL)	Die FFH-RL sieht vor, dass ein System von FFH- und EU- Vogelschutzgebieten (NATURA 2000) nach einheitlichen EU Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die in Frage kommenden Gebiete werden von den Ländern gemeldet. Für die einzelnen Gebiete werden jeweils Erhaltungsziele formuliert. Für Pläne und Projekte, die zu einer Beeinträchtigung in FFH- oder EU- Vogelschutzgebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.
Fachgesetze Boden einschl. Kultur- und Sachgüter §1 Bundes-Bodenschutzgesetz §1 Landesbodenschutzgesetz NW	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BBodSchG im besonderen Maße erfüllen sind besonders zu schützen. Nach Maßgabe des BBodSchG und LBodSchG sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Stö-

	rungen der natürlichen Bodenfunktion zu treffen.
§ 2 Abs. 4 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	Die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 - BBodSchG) sind zu erhalten.
Fachgesetze Schutzgut Wasser § 1 a Wasserhaushaltsgesetz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.
§ 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz NRW	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Fachgesetze Schutzgut Klima § 2 Abs. 8 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
Fachgesetze Schutzgut Luft § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreini-

	ungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Fachgesetze Schutzgut Mensch § 1 Abs. 1 Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Lärm	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Laut BNatSchG drückt sich das Landschaftsbild in der „Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft“ aus. Dies gilt es nachhaltig zu sichern als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung.
Fachgesetze Schutzgut Kulturgüter und Denkmalpflege Denkmalschutzgesetz Nordrhein – Westfalen (DSchG NW)	Zweck dieses Gesetzes ist der Erhalt und die Sicherung von Denkmälern und Bodendenkmälern für die ein öffentliches Interesse besteht.

Die auf vorgenannten Gesetzen bzw. Verordnungen basierenden Vorgaben und Umweltschutzziele werden im Hinblick der planungsbedingten Auswirkung auf die Belange der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Die Ziele der Fachgesetze stellen einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art dar. Die Zielvorgaben der Fachpläne geben über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vor.

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes beachtlich. § 2a Baugesetzbuch bestimmt, dass in der Begründung entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes, sowie in dem Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, darzulegen sind. Mit Realisierung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark“ (Volksbank), Erkelenz-Mitte, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB absehbar oder zu erwarten. Die vorliegende Bauleitplanung bereitet keine Vorhaben gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Anlage 1) vor, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Die deutliche Unterschreitung der Schwellen- und Prüfwerte (Anlage 1 zum § 3 UVPG) lösen keine planungsbedingte Vorprüfung aus. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Realisierung zulässiger Maßnahmen nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt somit nicht.

Unmittelbar für das Plangebiet geltende Ziele und Vorgaben von Fachplänen für das Plangebiet bestehen nicht.

Für die Überplanung bereits versiegelter und bebauter Flächen und für Bereiche in denen bereits die Eingriffe vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, besteht gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB keine Ausgleichspflicht. Die §§ 21 Abs. 2 Bundesnatur-

schutzgesetz (BNatschG) und § 18 – 21 BNatschG finden aufgrund des Gebäudebestandes und der vorhandenen Versiegelung keine Anwendung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark“ (Volksbank), Erkelenz-Mitte, eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt in der die Belange des Umweltschutzes betrachtet und bewertet wurden. Dabei wurde überwiegend auf die Ergebnisse des Vorläuferplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz - Mitte, zurückgegriffen, dessen Aussagen, aufgrund der geringen Änderungen gegenüber dem dort berücksichtigten Zustand, nach wie vor Bestand haben.

Die Ergebnisse und die Auswertung umweltrelevanter Stellungnahmen sind Bestandteil des Umweltberichtes. Aufgrund der Unterschreitung der in der Anlage 1 zum § 3 UVPG angegebenen Schwellen- und Prüfwerte sind die Kriterien zur Erforderlichkeit einer Vorprüfung nicht gegeben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur vorliegenden Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.1.1 Schutzgut Mensch

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein typisches innerstädtisches Kerngebiet (MK) mit verdichteter Bebauung. Innerhalb des Plangebietes ist eine Durchmischung von Dienstleistungsgewerbe, gewerblicher Nutzung und einer Wohnnutzung möglich. Emittierende Betriebe sind im Plangebiet nicht vorhanden. Von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Plangebiet ist auszugehen, anderweitige Erkenntnisse sind nicht bekannt. Erholungsflächen sind in der Nähe vorhanden (öffentlicher Park), andere öffentliche Freizeiteinrichtungen sind nicht vorhanden.

Lärm

Das Plangebiet ist eingebettet in das historische Erschließungssystem der Innenstadt. Die in den 80er Jahren erfolgten Maßnahmen dienten der Wohnumfeldverbesserung durch Verringerung des Verkehrsaufkommens im Stadtzentrum. Dazu erfolgte die Entflechtung der innerstädtischen Verkehrsströme durch die Umwidmung einzelner Straßen. Den heutigen verkehrlichen Bedürfnissen angepasst erfolgte in 2006 der Um- und Ausbau der Kölner Straße und des Konrad-Adenauer-Platzes und des von dort erschlossenen Busbahnhofes. Über die in der Innenstadt bzw. Kernstadt üblicherweise hinzunehmenden Verkehrslärmbelastungen hinaus, sind keine unzumutbaren Belastungen in Folge des Verkehrs bekannt.

Das Plangebiet ist Teil einer geschlossen, bis zu fünfgeschossigen Blockrandbebauung mit tief in den Blockinnenbereich hineinreichenden privaten Grundstücksflächen. Ein Konflikt mit den angrenzenden Gebieten ist nicht bekannt.

Im Plangebiet ist kein produzierendes Gewerbe oder Handwerk gemeldet.

Das Plangebiet liegt in direkter Nähe zu Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG (südlich der Anton-Racky-Allee), dem Bahnhof und Busbahnhof (südlich des Konrad-Adenauer-Platzes). Es ist durch Emissionen die durch den Betrieb der Gleisanlage, des Bahnhofes und Busbahnhofes erzeugt werden, vorbelastet.

Die immissionschutzrechtliche Situation in und um den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/A „Südlich Freiheitsplatz“, Erkelenz-Mitte wurde im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. XI „Freiheitsplatz-Bahnunterführung“, Erkelenz-Mitte (Rechtskraft 19.03.1988) bereits gutachterlich betrachtet. Nach dem damaligen Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens, wurden nach Berechnung und Analyse der durch die damalige Deutsche Bahn (DB) gemachten Angaben zu Zugfrequenzen keine aktiven oder passiven schallschützenden Maßnahmen für die an die Gleisanlagen grenzenden Wohngebäude als erforderlich festgestellt. Lt. vorliegenden Angaben der DB Netz AG aus 2007 haben die Zugbewegungen im Vergleich mit den in 1985 angeführten Zahlen abgenommen. Für den Schallschutz im Städtebau sind bei der Festsetzung von Baugebieten schalltechnische Orientierungswerte der DIN 18005 einschlägig. Diese betragen tags/nachts in Kerngebieten (MK) 65/55 dB(A).

Die schalltechnischen Orientierungswerte sind nicht als Grenzwerte definiert, die Werte können in Einzelfällen unter- oder überschritten werden. Insofern kann in vorbelasteten Bereichen wie dem Planbereich auch eine Überschreitung dieser Werte als zulässig ermittelt werden. Aufgrund der Bestandssituation ist eine Einhaltung der Orientierungswerte im Plangebiet zu unterstellen, Anhaltspunkte für unzumutbare Lärmbelastungen sind nicht erkennbar.

Geruch

Vorbelastungen durch Geruchsimmissionen sind nicht bekannt.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Eine Vegetation in dem komplett überbauten Plangebiet liegt nicht vor, ein Lebensraum für Flora und Fauna ist nicht vorhanden.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsraumes in dem Parabraunerde (Lößboden) vorherrscht. Es ist kein Boden mit besonderer Wertigkeit betroffen. Eine weitergehende Differenzierung wurde nach der Bodenwertkarte auf Grundlage der DGK 5 nicht getroffen.

Das Plangebiet umfasst bereits überplante und versiegelte Flächen innerhalb des Stadtkerns.

Der ursprüngliche Boden innerhalb der bereits überbauten Flächen entspricht als besiedelte Fläche insgesamt nicht mehr den natürlichen Gegebenheiten. Der Boden wurde durch Aufträge und Durchmischung der natürlichen Substrate, Teilabgrabungen, Verdichtungen und Versiegelungen dauerhaft verändert.

Im Plangebiet wird, bedingt durch die intensive Ausnutzung der Grundstücke, ein Versiegelungsgrad von 100 % erreicht.

Durch die Entwicklung dieses Bereiches innerhalb des Stadtkernes ist eine kerngebiets-typisch gemischte Nutzungsstruktur vorherrschend. Es sind keine bestehenden Betriebe bekannt die zum jetzigen Zeitpunkt umweltbelastende Stoffe verarbeiten oder produzieren.

Eine Veränderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist nicht zu erwarten.

Altlasten

Im Gelände wurden keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ermittelt.

Altlast-Verdachtsflächen sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Kampfmittel

Das Vorhandensein von Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil in der Begründung und Planurkunde.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Offene Gewässer

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Das Gelände liegt bei ca. 99 m ü. NHN. Im Planbereich ist der Grundwasserspiegel in Tiefen von mehr als 20 m (Grundwasserspiegel 1997 = 67 m ü. NHN) unter Gelände anzutreffen.

Der Bereich des Planungsgebietes ist aufgrund von Sumpfungsmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkungen im „Oberen Grundwasserstockwerk“ betroffen. Nach Angaben der im Verfahren beteiligten Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW) liegen die Absenkungsbeträge bzgl. des „Oberen Grundwasserstockwerks“ (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2007) derzeit bei ca. -10,0 m.

Dieser Abstand kann sich in den nächsten Jahren noch vergrößern, bevor nach der Auskohlung und Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen der Grundwasserspiegel langsam wieder ansteigt und seinen natürlichen Stand wieder erreicht. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Oberflächenwasser

Eine Verrieselung des anfallenden Oberflächenwassers gem. § 51 a Landeswassergesetz NW ist innerhalb des Plangebietes aufgrund der vorhandenen innerstädtischen Bebauung nicht möglich. Das ortsnahe Einleiten des Niederschlagswassers in ein offenes Gewässer ist aufgrund fehlender Oberflächengewässer ausgeschlossen. Die anfallenden Abwasser und Oberflächenwasser wurden und werden zukünftig über das vorhandene Kanalnetz der Stadt Erkelenz (Mischwasser) abgeleitet.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Der Untersuchungsraum ist ein thermisch und lufthygienisch mäßig belasteter Siedlungsbereich mit geringem Einfluss auf benachbarte Räume und insgesamt geringer bis mittlerer Empfindlichkeit. Frischluftschneisen sind von dem Plangebiet nicht betroffen. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. Im Gegensatz zu dem in der freien Landschaft oder in Waldbereichen vorherrschenden Klima, ist das Klima innerhalb des Stadtkernes durch die versiegelten Flächen und der dadurch hervorgerufenen stärkeren Erwärmung der Luft, bzw. durch einen höheren Staubgehalt und einer geringeren Luftfeuchtigkeit gekennzeichnet.

Aufgrund der innerstädtischen Lage und Nutzung der Grundstücke ist der Planbereich intensiv genutzt und komplett versiegelt. Das Mikroklima wird durch unversiegelte Grünflächen in Form einer Abkühlung in den Abend und Nachtstunden beeinflusst. Zusätzlich sorgen sie für eine kühlende Frischluftzufuhr. Vegetation erzeugt Sauerstoff, entzieht der Atmosphäre CO₂ und hat eine Filterwirkung auf die für diesen innerstädtischen Be-

reich typischen Staub- und Schwebstoffe. Diese Grünflächen sind im Planbereich nicht vorhanden, liegen aber in direkter Nachbarschaft (Stadtpark). Außerdem kann kühle Frischluft über die weitläufigen und offenen Flächen des Bahnhofsgeländes in die Innenstadt und den Planbereich gelangen.

Luft und Luftschadstoffe

Aussagen über die Luftqualität im Stadtkern liegen nicht vor. Im Plangebiet sind keine emittierenden Betriebe bekannt. Durch die vorhandenen kerngebietstypischen Nutzungsarten werden keine Stäube oder Luftschadstoffe erzeugt, die zu einer gebietsuntypischen Belastung der Luft führen könnten. Der nahe Stadtpark als großflächige offene Vegetationsfläche erfüllt einen wertvollen Beitrag als Sauerstoffproduzent, mit Filterfunktion und Verdunstungsfläche.

2.1.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen außerhalb des mittelalterlichen Stadtgrundrisses gelegenen Teil der Kernstadt. Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch seine bis zu fünfgeschossigen Straßenrandbebauung und intensive Grundstücksnutzung.

Ein Bezug zur freien Landschaft und den damit einhergehenden Schutzbelangen ist nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht in einer FFH (Flora Fauna Habitat) Zone.

Für das Plangebiet liegen keine formulierten Aussagen eines Landschaftsplanes vor. Es bestehen keine wertvollen Freiraumstrukturen oder Biotopvernetzungen für das Schutzgut Natur und Landschaft.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes werden keine Denkmäler und Kulturgüter (Bodendenkmäler) in der Liste der Unteren Denkmalbehörde geführt. Das Plangebiet liegt nördlich der ehemaligen mittelalterlichen Stadtbefestigung und Stadtgraben.

2.1.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden bei der Beurteilung der jeweiligen Schutzgüter mit betrachtet und sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Schutzgut Mensch

Durch die Planung werden keine gegenüber dem Bestand veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgelöst.

2.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch die Planung werden keine gegenüber dem Bestand veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgelöst. Die Flächen des Plangebietes spielen für Flora und Fauna aufgrund der vollflächigen Versiegelung keine Rolle.

2.2.3 Schutzgut Boden

Durch die Planung werden keine gegenüber dem Bestand veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgelöst.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Durch die Planung werden keine gegenüber dem Bestand veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgelöst. Die Gefahr einer Belastung des Schutzgutes wird durch die Inanspruchnahme durch ein Gebäude sogar verringert, da über Verkehrsflächen u. U. Schadstoffe ins Niederschlagswasser gelangen können (Öl und Treibstoffe).

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Eine Erhöhung des Schadstoffausstosses (Emissionen) ist i. R. der Planrealisierung nicht zu erwarten, es wird davon ausgegangen, dass die effiziente Energienutzung durch die Umsetzung der Wärmeschutzverordnung und der Anwendung der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) bei Sanierungsmaßnahmen bzw. bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen erzielt wird. Die Zulässigkeit entsprechender Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung einer Anlage geprüft. Mit Durchführung der Planung wird der Ausgangszustand grundsätzlich nicht verändert. Eine Beeinträchtigung des Klimas und der Luftqualität sowie erhöhte Emissionen sind nicht zu erwarten. Daher wird sich der Zustand des Schutzgutes unverändert und nicht weitergehend beeinflusst darstellen.

2.2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Ein Bezug zur freien Landschaft und den damit einhergehenden Schutzbelangen ist nicht vorhanden.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In der Tranchotkarte von 1806/07 ist das heutige Plangebiet noch vollständig unbebaut. Das Vorhandensein von Kulturgütern ist aber nicht vollständig auszuschließen. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind bei Baumaßnahmen zu beachten. Bodendenkmäler sind geschützt, solange es nicht zu Veränderung und Eingriff in die gegenwärtige gewachsene Bodenstruktur kommt, sie im Boden verbleiben und ruhen. Das Plangebiet ist vollständig überbebauet und versiegelt. Lediglich bei der Erweiterung der Bebauung (Flurstück 159) in die Verkehrsfläche hinein kann es bei Gründungsarbeiten zu Zufallsfunden kommen. In diesem Falle sind die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes beachtlich. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

2.2.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen

In dem bereits vollständig bebauten Plangebiet liegen mit Durchführung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen vor, indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut sind nicht erkennbar. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und dem Ziel der Planung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten.

ten. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen mit Realisierung der zulässigen baulichen Maßnahmen wird im Plangebiet nicht gesehen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.1 Schutzgut Mensch

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.3 Schutzgut Boden

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Nutzungen zulässig die zu einer unmittelbaren Gefährdung des Schutzgutes führen könnten. Das Schutzgut Wasser ist durch die Planung nicht weitergehend betroffen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Eine negative Einflussnahme auf das Schutzgut Luft und Klima wird durch die Umsetzung dieser Bestandsüberplanung nicht gesehen. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtzentrums. Das Schutzgut Landschaft ist durch die Planung daher nicht betroffen. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter greifen erst aufgrund der Kenntnis geplanter baulicher Vorhaben und werden im Rahmen der eingereichten Antragstellung geprüft und beurteilt. Gleichwohl werden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Planung

mit einem entsprechenden Hinweis berücksichtigt. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auf Grund der planrechtlichen Rahmenbedingungen und der städtebaulichen Entwicklungsziele sowie durch die Überplanung eines Bestandsgebietes sind Standort- und Planungsalternativen nicht gegeben. Für die Planung an diesem Standort besteht keine räumliche Alternative.

2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen innerhalb des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes würde bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin nach den Festsetzungen der Bebauungsplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz - Mitte umgesetzt werden können. Das bedeutete eine Reduzierung der Hochbauten im Bereich des Flurstücks 159. Allerdings wären die nicht durch Hochbauten in Anspruch genommenen Flächen weiterhin als Verkehrsflächen versiegelt. Die Erforderliche Erweiterung der im Plangebiet ansässigen Unternehmen würde an anderer Stelle verwirklicht werden müssen. Eine Entlastung der Umwelt träte nicht ein.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Bestandsaufnahme wurden die Untersuchungen des im Jahre 2010 rechtskräftig gewordenen Vorläuferplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz - Mitte, berücksichtigt. Hier wurden mehrere Begehungen des Plangebietes vorgenommen. Die baulichen Gegebenheiten und die Art der Nutzungen wurden durch Kartierungen und Fotografien aufgenommen und dokumentiert. Zusätzlich wurden historische Planunterlagen und Informationen aus dem Archiv der Stadt Erkelenz zur Bewertung herangezogen. Die im Geo- und Informationssystem (GIS) der Stadt Erkelenz vorhandenen Luftbilder und zur Verfügung stehenden Daten wurden zur weiteren Bearbeitung herangezogen. Die räumliche Auswertung wurde durch den Feldvergleich eines Vermessungsingenieurbüros ergänzt.

Das Ergebnis der damaligen Umweltprüfung sowie die neuerliche Betrachtung, ergaben keinen Bedarf an Informationen die durch neu zu erstellende Fachgutachten erarbeitet werden müssten. Notwendige Daten und Analysen wurden durch vorhandene Fachgutachten ermittelt.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Bestandsaufnahmen wurden weitergehende Verfahren als nicht erforderlich erachtet.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Überwachungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich derzeit nicht.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark“ (Volksbank), Erkelenz-Mitte, hat das Ziel, die im Vorläuferplan Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz - Mitte, festgesetzten überbaubaren Flächen auf dem Flurstück 159, Flur 50, Gemarkung Erkelenz um ca. 20 Meter in die südliche Platzfläche des Konrad-Adenauer-Platzes (Flurstück 205, Flur 50, Gemarkung Erkelenz) zu erweitern.

Das ermöglicht eine Erweiterung der im Plangebiet ansässigen Unternehmen bis zu einer Raumkante, die mit der gegenüber liegenden Seite der Kölner Straße, dem Neubau des Amtsgerichtes korrespondiert. So wird eine Erweiterung der Bebauung bei Schließung einer städtebaulich stimmigen Raumkante erreicht. Auslöser der Planung ist ein Erweiterungsvorhaben eines Geldinstitutes, so dass genaue Planungsabsichten bekannt sind und somit absehbar ist, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes zeitnah und an dieser städtebaulich sensiblen Raumkante auch ohne größere Abweichungen erfolgt.

Dafür werden Flächenanteile der heutigen Verkehrsfläche in Kerngebietsflächen umgewandelt.

Der Planbereich ist von der Fläche sehr klein und es werden keine heute unbebauten Flächen in Anspruch genommen, was mit Blick auf die Umweltprüfung bedeutet, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Immissionssituation ändert sich gegenüber dem Bestand nicht und Flora sowie Fauna sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der heutige Bestand stellt sich als komplett versiegelt dar.

Auch Auswirkungen auf das Kleinklima sind nicht zu erwarten, da keine Windschneisen verlegt werden und keine weitere Versiegelungen hinzukommen, die im Sommer ein vermehrtes Aufheizen von Flächen nach sich ziehen könnten.

In weiten Teilen konnte auf die Erkenntnisse des Vorläuferplanes Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz - Mitte, zurückgegriffen werden, da die dort untersuchte Situation auf das Plangebiet genau zutrifft bzw. übertragbar ist.

Altlasten liegen nach Auskunft der Träger öffentlicher Belange im Bereich des vom Vorläuferplan abgedeckten Areals nicht vor. Ebenso sind Hinweise zu Bodendenkmälern nicht vorhanden. Zu den Bereichen, die vom Bebauungsplan Nr. I/9 "Kölner Straße - Stadtpark", Erkelenz - Mitte, nicht schon behandelt wurden, wurden die Träger öffentlicher Belange innerhalb des Verfahrens neuerlich gehört.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße - Stadtpark“ (Volksbank), Erkelenz-Mitte, auf die Umweltbelange im Ganzen marginaler Art sind.

Erkelenz, im September 2011

Projektbearbeitung:
Thomas Reiners
Sachgebietsleitung Bauleitplanung